

BERICHT

**ÜBER DIE TATSÄCHLICHEN FESTSTELLUNGEN
IM ZUSAMMENHANG MIT DER PILOTSTUDIE
„CO₂-SENKENFUNKTION
EINES PROZESSSCHUTZGEBIETS AM BEISPIEL DES
WILDNISGEBIETES DÜRRENSTEIN-LASSINGTAL“**

An
Verein Schutzgebietsverwaltung
Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein
zH Hr. DI Dr. Christoph LEDITZNIG

ZVR 940497912

christoph.leditznig@wildnisgebiet.at

Sehr geehrter Herr DI Dr. Leditznig!

Mit dem Mail vom 31. August 2021 wurden wir beauftragt die von Ihnen und den österreichischen Bundesforsten (ÖBF) erstellte Pilotstudie „CO₂-Senkenfunktion eines Prozessschutzgebiets am Beispiel des Wildnisgebietes Dürrenstein-Lassingtal“ (auch „Studie“) (Beilage I) insofern kritisch zu würdigen, als dass wir die erhaltene Studie auf die dahinterliegenden Angaben, Details und Expertenmeinungen abstimmen.

Auftragsgemäß beschränkten wir unsere vorgenommenen Handlungen dabei auf folgende Tätigkeiten (Limitierung):

- Abstimmen der Angaben/Aussagen in der Studie mit Basisdaten und Berechnungen
- Feststellung der mathematischen Richtigkeit der Studie
- Abstimmung der zugrundeliegenden Berechnungen

Grundlage für die Durchführung unserer Arbeiten und für unsere Verantwortung auch im Verhältnis zu Dritten sind die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe“ (AAB 2018) der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Beilage 2).

Im Zuge der von uns vorgenommenen Tätigkeiten, haben dir die erstellte Studie, Letztversion Version 3, erhalten am 14.09.2021 per Mail, mit den weiters zur Verfügung gestellten Unterlagen abgestimmt. Daneben haben wir die angegebenen Zahlen mathematisch nachvollzogen.

Die angegebenen Flächen (Seite 2, Seite 6, Seite 8) wurden von uns mit kartographischen Unterlagen und Aussagen von Kontaktpersonen bei den ÖBF abgestimmt. Die dabei festgestellten Flächenabweichungen waren minimal und betragen unter 5%.

Die angegebenen Ziele (Seite 2, Seite 3, Seite 4) wurden mit Angaben auf der Homepage und öffentlichen Artikeln und Mitteilungen (ORF Bericht vom 07.07.2017) abgeglichen. Die recherchierten Angaben deckten sich mit den angeführten Zielen und Werten.

Der Punkt „Diskussionspunkt Zusätzlichkeit“ wurde von uns kritisch hinterfragt. Die angeführte Studie des betrauten Rechtsanwaltsbüros wurde von uns erhalten. Die darin enthaltenen Informationen und Aussagen decken sich mit den Angaben in der Studie. Die angeführten Lücken in der Forschung betreffend CO₂ Bindung in Totholz lassen sich nach Recherche in frei zugänglichen Medien bestätigen.

Die Umrechnungsfaktoren, welche auf Seite 6 angeführt sind, wurden von uns mathematisch mit Angaben der ÖBF nachvollzogen. Dabei kamen wir zum Schluss, dass die Angaben mathematisch korrekt sind.

Die auf den Seiten 5ff angeführten Berechnungen und deren Methodik wurde von uns auf deren Ausgangswerte (Flächen) abgestimmt und die einfließenden weiteren Größen wurden mit Hilfe der ÖBF plausibilisiert. Aussagegemäß sind diese Werte inhaltlich korrekt.

Wir konnten keine Feststellungen treffen, weshalb dies nicht der Fall sein sollte, verweisen aber auf die Limitierungen des Auftrages. Weiters halten wir fest, dass die gewichteten Angaben (Punkt 1.2 und 1.3) nur über weiterführende Erläuterungen nachgerechnet werden können, und eine Ableitung aus der Studie selbst nicht möglich ist.

Die Angaben in Punkt 1.3., denen zufolge die Berechnungen und Zuwachstafeln unterschätzt wären, haben wir mit den vom Klienten beauftragten Experten besprochen. Aussagegemäß ist dies der Fall. Wir konnten keine Feststellungen treffen, weshalb dies nicht der Fall sein sollte, verweisen aber nochmals auf die Limitierungen des Auftrages.

Die auf Seite 8 angeführten Experten wurden uns namentlich bekannt gegeben. Wir haben durch Recherche in frei zugänglichen Medien verifiziert, dass es sich hierbei um Personen handelt, deren berufliche und akademische Fachrichtung einschlägig ist und, dass sich diese Personen mit dem Thema Wald und CO₂ befassen.

Die auf Seite 8 angeführte Unterstützung des Wirtschaftsprüfers durch Fachleute fand in Form einer schriftlichen Stellungnahme statt, welche uns übermittelt wurde. Die erhaltenen Aussagen und Informationen in der Studie deckten sich mit den Angaben in der Stellungnahme bzw. wurden diese untermauert.

Die auf Seite 8 angeführten Zertifizierungsmodelle und –möglichkeiten wurden mit den Angaben der Studie des Rechtsanwaltsbüros abgestimmt. Wir kamen dabei zu keinen abweichenden Angaben oder Feststellungen.

Die abschließenden Punkte im Punkt „Ausblick und nächste Schritte“ wurden von uns gelesen und mit den involvierten Parteien abgestimmt. Es kam zu keinen Feststellungen durch uns.

Abschließend halten wir fest, unter Berücksichtigung der Limitierung des Auftrages, dass es sich hierbei um keine Abschlussprüfung, keine prüferische Durchsicht oder sonstige Prüfung gehandelt hat, und wir keine Tatsachen feststellten, die den Angaben in der Studie widersprechen.

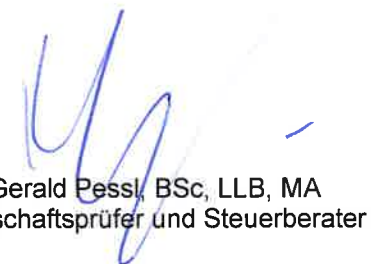
Für die Inhalte und die Vollständigkeit der Angaben (insb. zu den ökologisch relevanten Angaben und Werten) ist der Studienersteller verantwortlich und wir übernehmen weder für die Richtigkeit noch für die Vollständigkeit die Gewähr und treffen hierzu keine Aussage.

Wir hoffen Ihnen damit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'D. Gloser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. David Gloser
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A blue ink signature in cursive script, appearing to read 'G. Pessl', with a long horizontal stroke extending to the right.

Gerald Pessl, BSc, LLB, MA
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Beilagen:

- Beilage I: Pilotstudie „CO2-Senkenfunktion eines Prozessschutzgebiets am Beispiel des Wildnisgebietes Dürrenstein-Lassingtal“
- Beilage II: AAB 2018

Pilotstudie

CO₂-Senkenfunktion eines Prozessschutz-

gebiets

am Beispiel des

Wildnisgebietes Dürrenstein-Lassingtal

Österreichische Bundesforste AG
Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein

Mitarbeiter*innen ÖBf AG:

Langmair-Kovacs Susanne, Laßnig-Wlad Christina, Putzgruber Norbert,
Schörghuber Stefan, Wojtosiszyn Lukas

Mitarbeiter*innen WGVD:

Leditznig Christoph, Pekny Reinhard, v. Rochow Maria, Schönemann Nina

Purkersdorf und Scheibbs im August 2021



Wildnis
Dürrenstein-Lassingtal

URSPRÜNGLICH UND UNBÄNDIG

Inhalt

Ausgangssituation.....	2
Ziele des Projektes	4
Diskussionspunkt Zusätzlichkeit	4
CO ₂ -Serkenleistung im niederösterreichischen Teil des WGD	5
Berechnungsmethodik	5
Möglichkeiten für Zertifizierungsmodelle im Wildnisgebiet	8
Einsatz lukrierter Geldmittel.....	9
Ausblick und nächste Schritte	9

Ausgangssituation

Schutzgebiete, wie das Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal, wurden und werden zum Erhalt wertvoller Lebensräume mit all ihren darin vorkommenden Lebewesen eingerichtet. Durch die Festlegung auf Prozessschutz ist in diesen Gebieten auch gewährleistet, dass natürliche Prozesse im Wesentlichen ohne Zutun des Menschen ablaufen können. Gleichzeitig sind diese wertvollen Flächen auch Genpool für gefährdete Arten sowie für Arten, die sich an die Lebensbedingungen vor Ort über viele Generationen hinweg anpassen konnten. Dies gilt für Bäume ebenso wie für viele Kleinstlebewesen. Damit sollten diese möglichst naturnahen Ökosysteme auch stabiler gegenüber Umwelteinflüssen sein.

Die Österreichischen Bundesforste (ÖBf) bekennen sich in ihrem Unternehmenskonzept zu derartigen Schutzgebieten auf ihren Flächen. Die Schutzgebietsverwaltung Wildnisgebiet Dürrenstein (WGVD) wurde speziell für die Betreuung des einzigen Waldwildnis-Gebietes und Weltnaturerbes Österreichs eingerichtet.

Das Wildnisgebiet Dürrenstein-Lassingtal (WGD) umfasst derzeit auf niederösterreichischer Seite ca. 3.500 ha. Von diesen Flächen befinden sich ca. 2.400 ha im Besitz der ÖBf.

Oberstes Ziel des Wildnisgebietes ist es, im Rahmen von Prozessschutz natürliche Abläufe so weit wie möglich ohne Zutun des Menschen zu gewährleisten. Dieses einmalige Schutzgebiet bzw. deren Verwaltung erfüllt eine Vielzahl von Funktionen:

- Schutz von Lebensräumen, Ökosystemen und Arten in vom Menschen möglichst ungestörtem Zustand.
- Unverzichtbares Referenzgebiete für die wissenschaftliche Forschung und Überwachung; Sicherung von Beispielen der natürlichen Umwelt für wissenschaftliche Studien, Umweltüberwachung und Bildung, einschließlich von Basisgebieten, zu denen jeder vermeidbare Zugang ausgeschlossen ist;
- Großflächiger Schutz naturnaher Wälder und Wälder, die aus der forstlichen Nutzung genommen wurden und der natürlichen Sukzession überlassen werden.
- Schutz des letzten nennenswerten Fichten-Tannen-Buchen-Urwaldes des gesamten Alpenbogens, des Urwalds Rothwald.
- Sicherung des ersten von der UNESCO anerkannten Weltnaturerbes in Österreich im Rahmen des seriellen Weltnaturerbes "Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas".
- Schutz und Verbesserung der Biodiversität des Gebietes durch den Schutz der genetischen Ressourcen in einem dynamischen, evolutionär offenen Zustand, insbesondere von Arten, die auf Urwälder und Totholz angewiesen sind.
- Sicherung von exemplarischer natürlicher Umwelt für wissenschaftliche Studien, Umwelt-Monitoring und -Bildung einschließlich Referenzgebieten, deren Betreuung (oder Nutzung durch die Öffentlichkeit) grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Aufgaben eines Wildnisgebietes kommt derartigen Schutzgebieten aktuell und zukünftig auch eine tragende Rolle im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu. In Zeiten klimatischer Veränderungen kann in solchen Gebieten das natürliche Anpassungspotenzial von Arten und Ökosystemen gefördert werden. Diskutiert wird aktuell auch die CO₂-Senkenfunktion als Ökosystemleistung von Prozessschutzgebieten. Diese besondere Leistung des Wildnisgebietes fand bei der Etablierung des Schutzgebietes keine Berücksichtigung und wurde daher weder auf ihre gesellschaftliche noch ihre ökologische Bedeutung hin bewertet. Auch monetär erfolgte bisher keine Bewertung dieser wichtigen Funktion. Derartige Leistungen könnten zukünftig ihren Niederschlag in einem Vertragsklimaschutz finden.

Mit dem vorliegenden Pionierprojekt wird erstmals dieser Aspekt von ÖBf und WGDV gemeinsam aufgegriffen und bearbeitet. Unter Weiterentwicklung bestehender Bewertungsmethoden wird ein neues Modell für die Prozessschutzgebiete skizziert. Damit kann ein Beitrag zur Schaffung einer belastbaren wissenschaftlichen Grundlage im Diskurs um Mitigationsstrategien gegen den Klimawandel hinsichtlich Nutzung bzw. Außer-Nutzung-Stellung von Wäldern geleistet werden. Unter dem Titel „CO₂-Senkenfunktion eines Prozessschutzgebiets am Beispiel des Wildnisgebietes Dürrenstein-Lassingtal“ wird der Frage nachgegangen, inwieweit Waldflächen in Prozessschutzgebieten einen Beitrag zur CO₂-Speicherung speziell in den kommenden 100 Jahren leisten können. Die kommenden Jahre werden zeigen, ob es unserer Gesellschaft gelingt die Klimaerwärmung, gemäß dem Übereinkommen von Paris mit 1,5 bis 2 °C, in Grenzen zu halten und dem Artensterben entgegen zu wirken. Dafür wird eine Vielzahl von Maßnahmen notwendig sein. Waldflächen werden dabei eine wichtige Rolle spielen müssen.

Mit dem vorliegenden Projekt sollen keinesfalls die Diskussionen im Hinblick auf die bessere CO₂-Strategie zwischen Befürwortern der Außernutzungstellung und Befürwortern der Bewirtschaftung befeuert werden. Vielmehr wird speziell für eine Teilfläche des WGD auf Basis der Daten der ÖBf-Forsteinrichtung die jährliche CO₂-Senkenleistung berechnet.

Darauf aufbauend soll eine speziell auf das WGD zugeschnittene Strategie bzw. Vorgehensweise erarbeitet werden, die eine Einbindung in CO₂-Zertifikatsmodelle im Sinne eines Vertragsklimaschutzes ermöglichen soll. Mit dieser Studie wird daher für Schutzgebiete Pionierarbeit geleistet.

Ziele des Projektes

Durch das Projekt wird die CO₂-Senkenfunktion der Waldflächen im niederösterreichischen Teil des WGD berechnet und eine mögliche Umsetzung diskutiert, die zu einem Umdenken der Akteure auf dem CO₂-Markt beitragen soll. Im Detail sollen folgende Ziele erreicht werden:

- a) Schaffung einer seriösen und belastbaren Datenbasis zur Bewertung der CO₂-Senkenleistung des WGD,
- b) Beitrag zur Schaffung eines Qualitätsstandards für CO₂-Projekte in Österreich,
- c) gemeinsame Sprachregelung zwischen ÖBf und der WGVD,
- d) abgestimmtes Vorgehen zwischen ÖBf und der WGVD am Beispiel des WGD.

Bei Erreichung der Punkte a) bis d) kann die Berechnung als Ausgangsbasis für eine mögliche Zertifikatsvergabe dienen. Die Suche nach Partnern für den Erwerb von „CO₂-Zertifikaten“ für das WGD wäre damit der nächste Schritt.

Diskussionspunkt Zusätzlichkeit

Basis für diese Frage sind Aussagen von Kritikern, dass Schutzgebiete Leistungen wie CO₂-Speicherung ohnehin erbringen und eine insbesondere monetäre Bewertung nicht gerechtfertigt sei. Wie bereits einleitend ausgeführt, wurden derartige Ökosystemleistungen jedoch nie in eine Bewertung von Schutzgebieten einbezogen. Aus diesem Grund wurde seitens der WGVD ein Rechtsanwaltsbüro sowie Experten der Universität für Bodenkultur mit diesem Thema befasst, und es konnten folgende Punkte, die Leistungen des Wildnisgebietes bzw. die Zusätzlichkeit betreffend, herausgearbeitet werden:

- Ein ganz wesentlicher Punkt in diesem Zusammenhang ist die Langfristigkeit bei der Einrichtung von Schutzgebieten. Während temporär aus der Nutzung genommene Bestände jederzeit wieder wirtschaftlich genutzt werden können und damit die gewünschte CO₂-Speicherung nur bedingt erreicht werden kann, können Schutzgebiete eine langfristige Perspektive bieten.
- Da das Wildnisgebiet hoheitlich verordnet und auch im Rahmen von Vertragsnaturschutz abgesichert wurde, besteht auch ein überaus hohes Maß an Rechtssicherheit und Verbindlichkeit im Hinblick auf die gesetzten Maßnahmen und deren Langfristigkeit.
- Der Klimawandel wird auch Auswirkungen auf die Biodiversität haben. Gerade Schutzgebieten kommt bei der Sicherung der Artenvielfalt eine tragende, wenn auch nicht ausschließliche Rolle zu. Klimawandel und Artenschwund können nicht getrennt voneinander betrachtet werden und daher ist der Beitrag zur Artensicherung und Biodiversität eine besonders wertvolle Aufgabe des Wildnisgebietes.
- Neueste Studien zeigen, dass Totholz und besonders auch dem ungestörten Waldboden große Bedeutung bei der CO₂-Bindung zukommen dürfte. In Schutzgebieten können ungestörte Prozesse im Waldboden und eine natürliche Menge an Totholz gewährleistet werden. Zu diesem Thema bedarf es aber noch intensiverer Studien.

CO₂-Senkenleistung im niederösterreichischen Teil des WGD

Wie bereits ausgeführt ist die Schaffung einer belastbaren Datenbasis ein zentraler Aspekt dieses Projektes. Es wurden daher zur Berechnung des jährlichen Zuwachses konservative Ansätze getroffen, um einerseits nicht an Glaubwürdigkeit einzubüßen und andererseits potenziellen Kritiker*innen keine Angriffsfläche zu bieten. Daher ist davon auszugehen, dass die errechneten Werte die tatsächliche CO₂-Speicherung unterbewerten dürften. Diese Tatsache wurde einvernehmlich in Kauf genommen. Mit diesem Ansatz wird auch eine mögliche Schwankung in der jährlichen Senkenleistung „gepuffert“.

Wie vorangegangene Studien zeigen, können auch Totholz und der Waldboden zur CO₂-Speicherung beitragen. Da dafür aber noch ausreichendes Datenmaterial für Ökosysteme, die noch nie direkt genutzt wurden, fehlt, wurde vereinbart, dass diese beiden wichtigen Pools in den kommenden Monaten durch Literaturstudium etc. bzw. eventuell auch durch Erhebungen vor Ort (Stichwort: Totholzquantifizierung) erfasst werden sollen. Erst dann könnten die Ergebnisse in die Berechnung einfließen.

Berechnungsmethodik

Die hauptsächliche Fragestellung betrifft die Abschätzung einer allfälligen jährlichen CO₂-Senkenleistung, die auf klar eingegrenzten Flächen des WGD zu erwarten ist, nämlich den in Niederösterreich in ÖBf-Besitz stehenden Flächenanteil.

In sehr großen Organisationseinheiten, wie z.B. den Österreichischen Bundesforsten, kann dabei mit bundesweiten Durchschnittswerten (z.B. für Vorrat und Zuwachs) operiert werden. Diese Daten stammen aus Erhebungen der amtlichen Waldinventur (BFW). Da es sich dabei um bundesweite Durchschnittswerte handelt, sind diese nicht unbedingt auf die konkreten Waldflächen des WGD anwendbar. Das liegt einerseits an der, im Vergleich zum Bundesgebiet, geringen Flächenausstattung und andererseits an der besonderen Situation des WGD, vor allem in Bezug auf Durchschnittsalter der Bäume, Baumartenausstattung und Bewirtschaftungssituation.

Aus diesem Grund wurden vor Ort erhobene Daten der Forsteinrichtung zur Abschätzung der Senkenleistung herangezogen. Das betrifft vor allem Hauptergebnisse wie Vorrat, Zuwachs, Bestandesalter und Baumartenausstattung, basierend auf den entsprechenden Ertragstafeln, wohlwissend, dass diesen in höherem Bestandesalter ungenügende Daten zugrunde liegen. Weitere Daten zu bedeutenden Einflussgrößen für die CO₂-Bilanz von Waldökosystemen wie z.B. Totholzanteile und Kohlenstoffgehalt des Bodens, konnten aus den Daten der Forsteinrichtung nicht abgeleitet werden. Diese Parameter finden sich daher in der Berechnung nicht wieder. Es ist daher davon auszugehen, dass die Senkenleistung unterschätzt wird.

Ein weiterer Parameter zur Ermittlung der konkreten Senkenleistung vor Ort ist die Flächenausstattung. Die Bestandesausscheidung der ÖBf, basierend auf der Forsteinrichtung ist nicht zwingend deckungsgleich mit den Flächenausmaßen des WGD. Vor allem im Randbereich gibt es Bestände, die in der ÖBf-Datenbank als dem WGD zugehörig markiert sind, aber eben nicht

vollständig zur Flächenausstattung des WGD gehören. Im konkreten Fall erfassen die ÖBf-Taxationsdaten Flächen von rund 1.753 ha, während die tatsächliche Flächenausstattung des WGD rund 1.457 ha beträgt. Aus diesem Grund wurden die Absolutwerte für Vorrat und Zuwachs vor Ort zuerst auf Basis der Flächenausstattung der Taxationsdaten ermittelt und anschließend als Durchschnittswerte (z.B. Vfm/ha) auf die tatsächliche Flächenausstattung des WGD angewandt.

Obwohl die Erstellung einer CO₂-Bilanz nach dieser Methodik unvollständig bleiben muss, kann sie dennoch zur Ableitung erwartbarer Größenordnungen und zu einer ersten Einschätzung der erwartbaren Senkenleistung herangezogen werden. Gegebenenfalls kann daraus ein weiterer Informationsbedarf abgeleitet werden und kann sie ein Ausgangspunkt für weitere Planungen sein.

Der Berechnung des Zuwachses liegen die konkreten „Vor-Ort-Werte“ der Wildnisgebietsfläche im Besitz der ÖBf auf den niederösterreichischen Wildnisgebietsteilen zugrunde, und nicht großflächig ermittelten Durchschnittswerte.

Da es sich bei der Bewertung eines Schutzgebietes im Hinblick auf die CO₂-Speicherleistung um eine neue Herangehensweise handelt, wird in der Kommunikation nach außen auf die forstlich geprägte Differenzierung zwischen Ertragswäldern, Schutzwäldern in und außer Ertrag etc. verzichtet, auch wenn diese Differenzierung in der Berechnung erfolgt ist. Alle Waldflächen werden einheitlich betrachtet.

1.1. Umrechnung C-Masse in CO₂-Masse (Umweltbundesamt: Austria's Inventory Report 2014)

Die Berechnung der CO₂-Senke folgt im Wesentlichen in vereinfachender Form der bei den Nationalen Treibhausgasinventuren angewandten Methodik. In Summe ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von Vorratsfestmetern (Vfm) in Tonnen CO₂ von 1,52 beim Laubholz und von 1,14 beim Nadelholz. Das bedeutet, dass 1 Vfm Laubholz 1,52 t CO₂ entspricht, analog dazu 1 Vfm Nadelholz 1,14 t CO₂.

1.2. Taxationsdaten – Vorrat

Durchschnittlicher Vorrat/ha auf Basis der Taxationsdaten

Fläche (ha)		Vorrat am Ort gesamt (Vfm)			Vorrat/ha (Vfm/ha)			LH-%
		LH	NH	Summe	LH	NH	Summe	
Wirtschaftswald	519,5	50742	76760	127502	97,7	147,8	245,4	40%
Schutzwald	1233,8	134982	121869	256852	109,4	98,8	208,2	53%
Flächen- und Baumartengewichteter Vorrat	1753,3	185724	198630	384354	105,9	113,3	219,2	48%

Vergleich mit ÖWI/UBA-Werten

	Vorrat/ha (Vfm)		LH-Anteil %	
	Taxdaten	ÖWI	Taxdaten	UBA
Wirtschaftswald	245,4	324	40%	21%
Schutzwald	208,2	285	53%	21%

	CO ₂ -Pool (t CO ₂ /ha)	
	Taxdaten	ÖWI/UBA
Wirtschaftswald	317,0Ad 1.3.	395
Schutzwald	278,9	347

1.3. Taxationsdaten – Zuwachs

Vorab muss dazu festgehalten werden, dass alle Beteiligten davon ausgehen, dass für den Zuwachs von Bäumen in höherem Alter, also Beständen, die das Alter der forstlichen Umtriebszeit überschritten haben, nur unzureichende Daten vorliegen und dass die für die Berechnungen verwendeten Zuwachstafeln denselben unterschätzen dürften.

Durchschnittlicher laufender Gesamtzuwachs (LFZ) auf Basis der Taxationsdaten

	Fläche (ha)	LFZ a. Ort gesamt (Vfm/Jahr)			LFZ/ha (Vfm/ha/Jahr)		
		LH	NH	Summe	LH	NH	Summe
Wirtschaftswald	519,6	227	1480	1708	0,4	2,8	3,3
Schutzwald	1233,8	788	241	1030	0,6	0,2	0,8
Flächen- und Baumartengewichteter Zuwachs	1753,3	1015	1722	2737	0,6	1,0	1,6

Vergleich mit ÖWI/UBA-Werten

	LFZ/ha/Jahr (Vfm)		LH_Anteil (%)	
	Taxdaten	ÖWI	Taxdaten	ÖWI
Wirtschaftswald	3,3	8,0	13%	21%
Schutzwald	0,8	3,2	75%	21%

	CO ₂ -Senkenleistung (t CO ₂ /ha/Jahr)	
	Taxdaten	ÖWI/UBA
Wirtschaftswald	4,4	9,8
Schutzwald	1,2	3,9

1.4. Ergebnis WGD

CO₂-Senkenleistung für die niederösterreichischen Flächen der ÖBf im WGD

	Fläche (ha)	CO ₂ Pool (t CO ₂)		CO ₂ Senkenleistung (t CO ₂ /Jahr)	
		Taxdaten	ÖWI/UBA	Taxdaten	ÖWI/UBA
Wirtschaftswald	375,3	102707	524445	1661	4720
Schutzwald	1082,1	299579		1286	
Gesamt	1457,4	402286		2947	

Auf Basis dieser sehr konservativ angelegten Berechnung der CO₂-Senkenleistung der ÖBf-Bestände im niederösterreichischen Teil des WGD ergibt sich für eine Waldfläche von 1.457,4 ha ein Wert von 2.947 t pro Jahr.

Möglichkeiten für Zertifizierungsmodelle im Wildnisgebiet

Grundsätzlich fehlen derzeit sowohl nationale als auch internationale Rechtsmaterien, die die Zertifizierung im Hinblick auf CO₂ regeln würden. Zertifizierungsmodelle reichen aktuell von internationalen, jedoch privat aufgestellten Organisationen, die Zertifikate vergeben, bis hin zu regionalen Projekten, bei denen Bürgermeister Zertifikate ausstellen. Jede Organisation stützt sich dabei mehr oder weniger auf das Kyoto-Abkommen oder das Übereinkommen von Paris. Noch liegt den Modellen im Wesentlichen die Freiwilligkeit zugrunde.

Für das Wildnisgebiet wird folgender nationaler Weg zum Vertragsklimaschutz eingeschlagen:

- Zur Überprüfung der Berechnungsmethode sowie zur Festlegung der Bedeutung von Schutzgebieten als Klimasenker werden internationale Experten zur mit der Thematik befasst. Von diesen Persönlichkeiten werden auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt.
- Danach plausibilisiert ein Wirtschaftsprüfer, ob die vorliegenden Zahlen der monetären Bewertung nachvollziehbar sind. Dieser stützt sich dabei auch auf die Expertise der beiden Fachleute.
- Es erfolgt eine Suche nach Interessenten für WGD-Zertifikate, auch mittels eigener Website. Besonders wichtig dabei ist es, darauf zu achten, dass die Firmen nicht Greenwashing betreiben, sondern auch andere Maßnahmen zur CO₂-Reduktion in ihrem Bereich setzen.

Sollte sich diese Methode auf nationaler Ebene bewähren, gilt es zu klären, ob die Methode eventuell in internationale Zertifizierungsmodelle eingebettet werden kann. Das beauftragte Rechtsbüro fand auf internationaler Ebene mehrere relevante Mechanismen bzw. Organisationen, die im Bereich des freiwilligen Emissionshandels (Voluntary Carbon Market, VCM) Zertifikate generieren. Besonders die beiden nachfolgenden Organisationen könnten sich für eine Kooperation auf internationaler Ebene anbieten, wobei Climate Action Reserve vorerst nur in den USA agiert und derartige Zertifizierungsprozesse sehr langwierige Prozesse sind.:

- Verra – Verified Carbon Standard (VCS)
- Climate Action Reserve

Näheres siehe <https://www.offsetguide.org/understanding-carbon-offsets/carbon-offset-programs/>

Einsatz lukrierter Geldmittel

Unter Voraussetzung einer positiven Bewertung durch Experten und Wirtschaftsprüfer sowie nach Herstellung des Einvernehmens mit den ÖBf wären Möglichkeiten geschaffen, Zertifikate zur CO₂-Kompensation zu verkaufen.

Bezüglich des Einsatzes der lukrierten Geldmittel hat die Schutzgebietsverwaltung folgende Vorschläge:

Alle aus den CO₂-Zertifikaten erworbenen Geldmittel werden zweckgebunden in die Arbeit im Wildnisgebiet fließen. Im Wesentlichen wären dies folgende Bereiche:

- Wie auch diesem Bericht zu entnehmen ist, sind speziell bei den Themen CO₂-Bindung in Wa dboden und Totholz sowie Biodiversität noch viele Fragen offen. Daher soll in Forschungsarbeiten zu diesem Themenkomplexen investiert werden.
- Bei den Geldmitteln, die in die Kooperation zwischen ÖBf und WGVD fließen könnten, sind mehrere Aspekte denkbar:
 - (Forschungs-)Projekte, die über die bisherigen Vereinbarungen hinausgehen (z. B. Waldinventur, Totholz, Klärung der Frage von Zuwächsen bei alten Bäumen),
 - Bildungsarbeit und gemeinsame Veranstaltungen
 - Flächenerweiterungen: Um dem Flächenziel eines Wildnisgebietes von 10.000 ha näher zu kommen, sollen wesentliche Beträge in künftige Erweiterungen investiert werden.

Ausblick und nächste Schritte

- Festlegen der Rolle von ÖBf und WGVD bei der weiteren Vorgehensweise.
- Prüfung der Methode durch Experten und Plausibilisierung durch Wirtschaftsprüfer.
- Festlegung der weiteren Vorgehensweise bezüglich Erzeugung von Zertifikaten im Sinne eines Vertragsklimaschutzes.
- Im Falle einer positiven Entscheidung seitens der ÖBf:
 - Onlinestellen einer Website über das Projekt,
 - Ansprechen von potenziellen Partnern/CO₂-Zertifikatkonsumenten,
 - Vergabe von Zertifikaten/Urkunden.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen; diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärunge(n) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Verbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen, und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 ES:G 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsregeln auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit